

## **Satzung des Verbandes bayerischer Leitstellenbetreiber**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### **Präambel**

Die Integrierten Leitstellen in Bayern und die FEZ des Landkreises München sind für die Alarmierung und Lenkung aller Einsatzmittel der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr in Bayern zuständig. Geographische Gegebenheiten, Infrastruktur und demografische Entwicklungen der Einsatzgebiete sind naturgemäß sehr unterschiedlich. Ungeachtet dessen kommt den Integrierten Leitstellen eine Schlüsselrolle bei der Sicherstellung eines bayernweit einheitlich hohen Versorgungsniveaus mit Leistungen der Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz zu. Zur Bewältigung der steigenden Anforderungen an Strukturen und Leistungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr auf hohem und langfristig finanzierbarem Qualitätsstandard ist eine Bündelung der Interessen der Leitstellenbetreiber erforderlich. Ziel des „Verbandes bayerischer Leitstellenbetreiber“ (vblb) ist es, die Interessen der Leitstellenbetreiber in Bayern und deren gleichgelagerte Positionen nach außen zu vertreten. Für diese Aufgabe ist die Rechtsform des eingetragenen Vereins am zweckmäßigsten.

### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verband bayerischer Leitstellenbetreiber.“ Abgekürzt wird er als „vblb“ bezeichnet.
- (2) Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in München.
- (3) Der Verband soll als Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen werden. Nach seiner Eintragung lautet der Name „Verband bayerischer Leitstellenbetreiber e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Bündelung und Vertretung der Interessen der Betreiber der Mitgliedsleitstellen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr in Bayern gegenüber Ministerien, Behörden, Aufgaben- und Kostenträgern für Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz und Rettungsdienst sowie gegenüber sonstigen Organisationen und Institutionen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) Aktives Vorantreiben der Verbesserung und Vereinheitlichung rechtlicher und struktureller Rahmenbedingungen der Mitgliedsleitstellen in Bayern.
  - b) Weiterentwicklung und Verwendung neuer Technologien für die Informations- und Kommunikationssysteme der Mitgliedsleitstellen.
  - c) Schaffung einheitlicher Arbeitsweisen und Strukturen der bedarfsorientierten Aus- und Weiterbildung des Personals der Mitgliedsleitstellen.
  - d) Unterstützung der Betreiber der Mitgliedsleitstellen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung und Entwicklung einheitlicher Arbeitsweisen und Strukturen.

## **§ 3 Aufgaben**

Zur Erfüllung der in § 2 aufgeführten Zwecke hat der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten und Ressourcen die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

- a) Gegenseitiger regelmäßiger Austausch sämtlicher Mitglieder zu Themen betreffend die Infrastruktur und den Betrieb von Mitgliedsleitstellen.
- b) Befassung, Förderung und Weiterentwicklung von fachlichen und organisatorischen Themen auf Arbeitsebene. Zu diesen Themen zählen insbesondere:
  - Die Kommunikations- und Informationstechnologie der Mitgliedsleitstellen.
  - Leitstellenkonzepte für ein modernes Krisenmanagement bei Routineeinsätzen und in Sonderlagen.

- Rechtliche und organisatorische Fragen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Leitstelle.
  - Zusammenarbeit mit den Kostenträgern.
  - Zusammenarbeit mit den Ministerien insbesondere mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern für Sport und Integration und dessen operativen Organisationseinheiten.
  - Einheitliche Disponentenausbildung.
- c) Überregionale Unterstützung und Zusammenarbeit mit den an der Leitstelleninfrastruktur interessierten und verantwortlichen Stellen sowie sonstigen in der Gefahrenabwehr eingebundenen Organisationen und Dienstleister.
- d) Unterstützung einzelner Mitgliedsleitstellen.
- e) Vernetzung durch die Mitgliedschaft in Fachverbänden.
- f) Erfahrungsaustausch zu Fachthemen der Mitgliedsleitstellen durch Teilnahme und Ausrichtung von bspw. Qualifizierungsmaßnahmen, Symposien und sonstigen Veranstaltungen.
- g) Darstellung und Repräsentation der Mitglieder und deren Aufgaben in der Öffentlichkeit.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder können alle Betreiber (Kommunal, ZRF, Berufsfeuerwehren, BRK) von Integrierten Leitstellen nach ILSG und die Feuerwehreinsatzzentrale Landkreis München sein.

#### **§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitritts- und Aufnahmeerklärung zu beantragen. Alle Betreiber im Sinne von § 4 Abs. 1 können auf Antrag als Mitglied aufgenommen werden. Über den Antrag entscheidet der Vereinsvorstand nach billigem Ermessen.

(2) Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch Austritt. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich (Textform gemäß § 126b BGB genügt) gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- b) Bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- c) Ab dem Zeitpunkt, zudem ein Mitglied die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 nicht mehr erfüllt.
- d) Durch Ausschluss.

(3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere wenn es:

- a) in erheblichem Maß schuldhaft gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat („grober Verstoß“) oder
- b) fortdauernd schuldhaft gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt und dieses Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt oder
- c) seine Pflichten nicht erfüllt, insbesondere bei über das Geschäftsjahr hinaus trotz Mahnung ausbleibender Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder
- d) durch sein Verhalten in anderer Weise das Ansehen des Vereins schadet

durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(4) Vor Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung des Ausschlusses ist schriftlich vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mit einer förmlichen Zustellung zu übermitteln.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen des Vereins mitzuwirken und die sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen.

Dies betrifft insbesondere die aktive Mitwirkung, hauptamtlich in Projekten und nebenamtlich in den Sachgebieten gem. § 16, in Arbeitsgruppen sowie in weiteren Gremien.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an. Jede juristische Person als Mitglied entsendet einen stimmberechtigten Vertreter für jede von ihr betriebene Leitstelle. Die Zulassung weiterer Vertreter wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand je nach Bedarf, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Mindestens eine Mitgliederversammlung hat als Jahreshauptversammlung stattzufinden. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mehr als ein Drittel aller Mitglieder die Einberufung unter Bezeichnung der zu behandelnden Gegenstände beantragen. Die Einladung zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (4) Mitgliederversammlungen können sowohl als Präsenzveranstaltung, als Online-Mitgliederversammlung oder als Hybridveranstaltung (Präsenz- und Online) durchgeführt werden. Über die Form der Durchführung entscheidet der Vorstand und gibt diese im Rahmen der Einladung bekannt. Bei Online- und Hybridversammlungen ist die Teilhabe der Mitglieder in der Mitgliederversammlung und die Ausübung der Mitgliederrechte – ohne Anwesenheit am Versammlungsort – im Wege der elektronischen Kommunikation durch gängige Videoübermittlung nach dem aktuellen Stand der Technik vom Vorstand sicherzustellen.
- (5) Der Vorsitzende oder dessen Stellvertretung führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt in allen grundlegenden Angelegenheiten des Vereins. Insbesondere ist die Mitgliederversammlung zuständig für:

- a) Alle Grundsatzangelegenheiten des Vereins.
- b) Die Wahl und Abberufung des Vorstandes.
- c) Die Wahl der Kassenprüfer.
- d) Die Beschlussfassung in den ihr vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten und über die an sie gerichteten Anträge von Mitgliedern.
- e) Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge gem. § 17.
- f) Die Festsetzung von anlassbezogenen Umlagen gem. § 17 vorbehaltlich der Zustimmung der Gremien der jeweils teilnehmenden Mitgliedsleitstellen.
- g) Die Satzungsänderungen und Änderungen des Zwecks des Vereins.
- h) Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
- i) Die Entlastung des Vorstandes und die Genehmigung der geprüften Jahresrechnung.
- j) Die Einrichtung, Änderung und Abschaffung von Sachgebieten.
- k) Die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung.
- l) Die Freigabe eines Rahmengeschäftsplans für hauptamtliches Personal in der Geschäftsstelle.
- m) Die Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe können zur Anhörung Referenten und Fachexperten durch den Vorstand eingeladen werden.

## **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Stimmenanzahl der Mitglieder richtet sich nach der Anzahl der beim jeweiligen Mitglied vorhandenen Regeleinsatzleitplätze gemäß des Ergebnisberichts 2020 des StMI. Die Stimmverhältnisse werden alle 5 Jahre überprüft und im Folgejahr nach der Formel des Ergebnisberichts 2020 angepasst. Erstmals erfolgt dies mit Ablauf des fünften Jahres nach Eintrag in das Vereinsregister. Die Berechnungsformel aus dem Ergebnisbericht 2020 wird in die Geschäftsordnung aufgenommen.
- (2) Betreibt ein Mitglied mehrere Leitstellen, kann das Mitglied die auf ihn anfallenden Stimmenanzahlen auf die einzelnen von ihnen betriebenen Leitstellen verteilen. Die namentliche Stimmverteilung ist dem Verein in der Jahreshauptversammlung für das kommende Geschäftsjahr mitzuteilen.
- (3) Die Mitglieder können sich durch schriftliche Vollmacht (Textform gemäß § 126b BGB genügt) durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Stimmenanzahl anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen erneut schriftlich zu einer Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung zu laden. Diese Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.
- (5) Für Mitgliederversammlungen, die die Änderung der Satzung, den Ausschluss von Mitgliedern, die Abberufung eines Vorstandmitglieds oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, gilt Absatz 4 nicht. Diese Mitgliederversammlungen sind nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen notwendig.
- (7) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung mit Handzeichen, soweit der Vorstand nicht etwas anderes bestimmt und so weit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung

dem entgegenstehen. Bei einer Online-Mitgliederversammlung oder einer Hybridveranstaltung erfolgt die Abstimmung im Wege der elektronischen Kommunikation durch gängige Videoübermittlung nach dem aktuellen Stand der Technik.

- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Näheres regelt § 10.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekanntgegeben werden. Bei der Bekanntgabe des Antrags ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung den Mitgliedern mitzuteilen. Der Vorstand hat eine Woche vor der Behandlung des Satzungsänderungsantrags in der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern eine schriftliche Stellungnahme zu dem Satzungsänderungsantrag vorzulegen.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten Stellvertreter, dem zweiten Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der Vorstand kann – vereinsintern – um bis zu zwei Beisitzer erweitert werden.
- (2) Als Vorstandsmitglied des Vereins können natürliche Personen der Betreiber der Mitgliedsleitstellen gewählt werden. Diese müssen einen unmittelbaren fachlichen oder beruflichen Bezug zum Betrieb von Mitgliedsleitstellen haben.
- (3) Der Vorstand wird von den stimmberechtigten Mitgliedern vorgeschlagen und in getrennten Wahlgängen gewählt. Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Auf Antrag eines Mitglieds ist die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- Hat niemand mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

- (4) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ende der Amtsperiode aus dem Amt aus, wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein entsprechendes Ersatzvorstandsmitglied. Die Amtsniederlegung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich (Textform gemäß § 126b BGB genügt) zu erklären. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet ferner durch Abberufung oder durch Tod.
- (5) Die Abberufung eines Vorstandmitgliedes ist möglich, wenn das Vorstandmitglied aus seinem Amt, seiner Organstellung oder seinem Dienstverhältnis bei einem Mitglied ausscheidet oder die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 nicht weiter erfüllt. Die Abberufung ist sonst nur aus wichtigem Grund möglich, insbesondere wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
- (6) Der Vorstand tritt bedarfsweise, mindestens jedoch zweimal im Jahr zur Vorstandssitzung zusammen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Sitzungstermine sind auch als Online-Sitzungen oder Hybridveranstaltungen möglich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert und von den Vorstandmitgliedern unterschrieben. Die Protokolle werden den Mitgliedern bekannt gegeben.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 13 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist das geschäftsleitende Organ des Vereins. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die Geschäftsführung. Der Vorstand hat alle Vereinsangelegenheiten wahrzunehmen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen oder der Geschäftsführung übertragen sind. Der Vorstand ist insbesondere für die Umsetzung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ziele verantwortlich.

- (2) Der Vorstandsvorsitzende oder einer der Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen.
- (3) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über die Aktivitäten des Vereins, insbesondere über die Arbeitsergebnisse der Sachgebiete und wichtige Erkenntnisse aus Gesprächen mit externen Ansprechpartnern zu berichten.
- (4) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (5) Der Vorstand bestellt die Geschäftsführung und beruft diese ab.

#### **§ 14 Geschäftsstelle**

- (1) Der Verein unterhält am Vereinssitz eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle besteht aus der Geschäftsführung und Mitarbeitenden, die von den Mitgliedern gestellt werden. Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsführung geleitet.
- (2) Die Geschäftsstelle organisiert und unterstützt die Sachgebiete sowie den Vorstand.

#### **§ 15 Aufgaben der Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung besorgt nach Weisung und unter Aufsicht des Vorstandes die Geschäfte des Vereins. Sie hat insbesondere die Aufgabe, die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen und die Geschäftsstelle zu leiten. Die Geschäftsführung ist als besonderer Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB zur Wahrnehmung des täglichen Geschäfts unter Beachtung der Satzung und der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung bevollmächtigt, die die Verwaltung des Vereins und der Betrieb der Geschäftsstelle üblicherweise mit sich bringen. In diesem Rahmen ist er außergerichtlich allein vertretungsberechtigt.
- (2) Die Geschäftsführung leitet und organisiert die von der Mitgliederversammlung eingesetzten Sachgebiete sowie die dort tätigen Dienstkräfte als weisungsbefugter Vorgesetzter. Er bestimmt die Mitglieder der jeweiligen Sachgebiete auf Vorschlag der die jeweiligen Mitarbeitenden entsendenden Mitglieder. Die Geschäftsführung pflegt auf Arbeitsebene Kontakt zu externen Stellen, insbesondere zur VK-ILS im StMI.

(3) Die Geschäftsführung übernimmt die Aufgabe des Schriftführers in der Vorstandssitzung sowie in der Mitgliederversammlung.

Die Geschäftsführung nimmt an allen Vorstandssitzungen teil und lädt im Auftrag des Vorstands zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein.

Ist die Geschäftsführung verhindert, bestimmt der Vorstand temporär einen Stellvertreter.

(4) Die Geschäftsführung wird vom Vorstand ausgewählt und vom Vorstandsvorsitzenden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich, insbesondere wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

### **§ 16 Sachgebiete**

(1) Die Sachgebiete werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und von der Geschäftsstelle organisiert. Alle Mitglieder verpflichten sich darauf hinzuwirken, dass die Sachgebiete durchgehend handlungsfähig besetzt sind.

(2) Die Sachgebiete bearbeiten Fachthemen auf der operativen Arbeitsebene. Sie bereiten Themen oder Aufgaben u. a. in Arbeitsgruppen und vergleichbaren Gremien auf ihrem jeweiligen Arbeitsgebiet auf sowie Konzepte und Beschlüsse für die Vereinsorgane vor. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 17 Finanzen**

(1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden durch jährliche Mitgliedsbeiträge, durch freiwillige Zuwendungen, Umlagen und durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln aufgebracht.

(2) Die Mitglieder zahlen einen regelmäßigen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von den Mitgliedern jährlich in der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag richtet sich prozentual nach der Stimmenanzahl des jeweiligen ordentlichen Mitglieds.

(3) Der Jahresbeitrag wird zum Beginn der Mitgliedschaft sowie am ersten Werktag des folgenden Geschäftsjahres im Voraus fällig.

Sind die Jahresbeiträge vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres nicht festgelegt worden, so ist vorläufig der zuletzt festgelegte Mitgliedsbeitrag zur Zahlung fällig. Dies gilt für alle noch hinzukommenden Mitgliedsleitstellen in gleicher Weise.

- (4) Die Mitgliedsbeiträge dienen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs sowie der Refinanzierung durch den Verein an das jeweilige Mitglied, für die Mitwirkung des hauptamtlichen Personals in der Geschäftsführung, in den Sachgebieten und Projektgruppen.
- (5) Mitgliedsbeiträge werden bei Ausscheiden eines Mitglieds, gleich aus welchem Grund, nicht erstattet.
- (6) Neben den Mitgliedsbeiträgen können gemäß § 9 anlassbezogenen Umlagen erhoben werden.

### **§ 18 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von fünf Jahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Tätigkeit des Kassenprüfers erfolgt ehrenamtlich. Sofern dies nicht möglich ist, kann eine externe Wirtschaftsprüfung erfolgen.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, mindestens aber einmal im Jahr, zu überprüfen und hierfür alle erforderlichen Informationen einzuholen. Über die Prüfung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und schlagen der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung die Entlastung des Vorstandes vor. Der Bericht ist dem Vorstand vorab zur Kenntnis zu geben.
- (3) Die Rechnungsprüfungsämter der im Vorstand vertretenen Mitglieder von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind berechtigt, auf die rechnungslegenden Unterlagen des Vereins zuzugreifen. Entsprechende Informationen und Unterlagen sind auf Anforderung (möglichst digital) auszuhändigen.

### **§ 19 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung analog § 10 Abs. 5 und 6 beschlossen werden.

- (2) Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen fließt prozentual im Verhältnis der Stimmzahl in der Mitgliederversammlung, den im Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Mitgliedern zu.

## **§ 20 Schlussbestimmung**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung als rechtlich zulässige Regelung am nächsten kommt.
- (2) Sollte diese Satzung eine Regelungslücke enthalten, so ist diese Regelungslücke durch diejenige Bestimmung zu schließen, welche die Gründungsmitglieder nach Sinn und Zweck dieser Satzung bei Gründung vereinbart hätten, wenn sie sich der Lücke bewusst gewesen wären. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Die Satzung des Vereins, Verband bayerischer Leitstellenbetreiber e.V., wurde in der Gründungsversammlung am XX.XX.XXXX beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister München in Kraft.

Gründungsmitglieder:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---